

Erbanfall

bezeichnet den gesetzlichen Übergang der [Erbschaft](#) auf den [Erben](#), ohne dass es einer Annahme der [Erbschaft](#) bedarf. Der [Erbe](#) kann aber das [Erbe](#) ausschlagen. Einzig der Fiskus ist verpflichtet ein [Erbe](#) anzunehmen. § [1942 BGB](#)